

Planzeichen nach der PlanzV90

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen

(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser (Regenrückhaltebecken)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirstschaft und Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzugen sowie von Gewässern Anpflanzen: Einzelbäume

Erhaltung: Einzelbäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Ratzeburg (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Höhenbezugspunkt (m ü.NN, geplant)

II. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 49 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49

Es gelten die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49.

Verfahrensvermerke:

BauGB abgesehen.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 09.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch
- Abdruck im "Ratzeburger Markt" am 21.11.2020 und im Internet erfolgt. Auf Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 09.11.2020 wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1
- Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 09.11.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.12.2020 bis 08.01.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.11.2020 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.ratzeburg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den 17.05.2021 (Siege

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und - bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 22.04.2021 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht

Lübeck, den 07.05.2021 Geoinformation Schleswig-Holstein)

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.03.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.03.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

Ratzeburg, den 17.05.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist

(Bürgermeister)

Ratzeburg, den 17.05.2021 (Siegel) 10. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt,

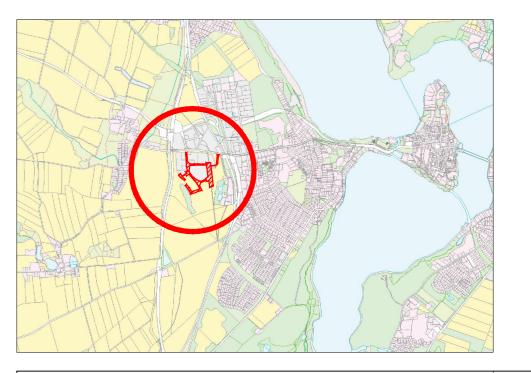
sind am 19.05.2021 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.05.2021 in Kraft getreten.

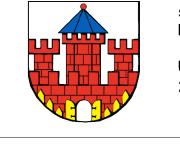
Ratzeburg, den 20.05.2021 (Siegel) (Bürgermeister)

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.49 der Stadt Ratzeburg übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Ratzeburg Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg





23909 Ratzeburg

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk"

für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie



Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59

29.03.2021

MASSSTAB

VERFAHRENSSTAND

Verfahren

nach § 13

Vorentwurf **T**

§ 3 (2) BauGB

§ 4 (2) BauGB

1:1.000